

BGer 4C.79/2001 vom 21. Juni 2001

Bundesgericht, 2001-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.79_2001

FR: TF 4C.79/2001 du 21 juin 2001

IT: TF 4C.79/2001 del 21 giugno 2001

Regeste

Haftpflichtrecht

Erwägungen

E. 5

Die Berufung ist teilweise gutzuheissen und die Sache ist zur Neubeurteilung im Sinne von Art. 64 OG an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Diesem Verfahrensausgang entsprechend ist die Gerichtsgebühr den Parteien je zur Hälfte zu auferlegen (Art. 156 Abs. 3 OG). Die Parteikosten sind wettzuschlagen, so dass keine Partei von der andern eine Parteientschädigung zu fordern hat (Art. 159 Abs. 3 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.